

Zuchtprogramm für die Rasse des Süddeutschen Kaltblutes des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geographisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6.	Selektionsmerkmale	5
7.	Zuchtmethode	6
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	6
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	7
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	7
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.1.3) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	7
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.2.3) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
10.	Tierzuchtbescheinigungen	9
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	9
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	9
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	10
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	10
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	10
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	10
11.	Selektionsveranstaltungen	11
	(11.1) Körung.....	11
	(11.2) Stutbucheintragung	11
	(11.3) Leistungsprüfungen	12
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	12
	(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung.....	12
	(11.3.1.2) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	12
	(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	12
	(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung.....	12
	(11.3.2.2) Voraussetzung für die Eintragung in das Stutbuch I.....	13
12.	Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....	13
13.	Einsatz von Reproduktionstechniken	13
	(13.1) Künstliche Besamung	13

(13.2) Embryotransfer	13
(13.3) Klonen	13
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten	14
15. Zuchtwertschätzung.....	14
16. Beauftragte Stellen	14
17. Weitere Bestimmungen.....	14
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)	14
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	14
(17.3) Transponder	15
(17.4) Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut	15

Zuchtprogramm für die Rasse des Süddeutschen Kaltblutpferdes Kaltblutes des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V., Landshamer Str. 11, 81929 München ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Süddeutsches Kaltblut führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.bayerns-pferde.de aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst: den Freistaat Thüringen.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2026):

Stuten: - Stuten

Hengste: - Hengste

Der Umfang der Population der oben genannten Verbände, die gemeinsam das Ursprungszuchtbuch dieser Rasse führen, ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Allgemeines Zuchtziel ist die Erhaltung der typischen Rasseeigenschaften bei gleichzeitiger Beibehaltung der genetischen Vielfalt, wobei eine Verbesserung der Rasse entsprechend der Selektionskriterien angestrebt wird.

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Gezüchtet wird ein mittelschweres, leichtfüßiges Pferd mit vielseitiger Verwendbarkeit. Der kaltblütige Typ steht auf korrektem trockenem Fundament und zeichnet sich aus durch takt sichere und raumgewinnende Bewegungen. Schwerpunkte sind der Schritt und der Trab. Einsatzgebiete sind das Fahren und das Ziehen im leichten und im schweren Zug. Eine Eignung als zu reitendes Pferd wird angestrebt. Auf ein ausgeglichenes Temperament, gute Umgänglichkeit, Hufgesundheit und Fruchtbarkeit wird Wert gelegt.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Süddeutsches Kaltblut	
Herkunft	Bayern, Österreich (Räticum, Noricum)	
Sollmaße	Widerristhöhe (Stockmaß)	ca. 160-167 cm
	Röhrbeinumfang	22-25 cm
Farben	überwiegend Fuchse mit hellem Langhaar, Braune, Rappen, Schimmel, Tiger	

Äußere Erscheinung

Typ u. Ausstrahlung:

Erwünscht ist:

das Erscheinungsbild eines kräftigen, gut linierten harmonischen Kaltblutpferdes mit genügend Adel. Hierzu gehören ein trockener und ausdrucksvoller Kopf mit großem Auge, eine gut geformte, genügend lange Halsung, plastische Bemuskulung sowie trockene und korrekte Gliedmaßen. Zuchthengste und –stuten sollten über einen ausgeprägten Geschlechtsausdruck verfügen.

Unerwünscht ist:

ein derbes und plumpes Erscheinungsbild, ein zu großer Kopf, grobe und schwammige Gliedmaßen mit unklaren Gelenken, bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck.

Qualität des Körperbaus

Erwünscht ist:

eine mittellange sich zum Kopf verjüngende Halsung mit genügend Ganaschenfreiheit und wenig Unterhals;
eine große und gut gelagerte Schulter, ein breiter, sanft auslaufender Widerrist, ein mittellanger, gut bemuskelter Rücken mit gutem Nierenschluss;
ausreichende Brusttiefe und –breite; eine lange, leicht geneigte, breite, kräftig und tief bemuskelte und leicht gespaltene Kruppe;
insgesamt eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

Unerwünscht ist:

ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze, schwere und tief angesetzte Halsung ohne Ganaschenfreiheit, eine kleine, zu steile, unbedeutende Schulter;
ein kurzer oder überlanger, fester oder matter Rücken;
eine leere oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze, gerade oder zu steil abfallende Kruppe; geringe Brusttiefe und –breite; hochgezogene Flanken und kurze Hinterrippe.

Fundament und Korrektheit

Erwünscht ist:

Trockene und klare Gliedmaßen mit ausgeprägten Gelenken; eine mittellange, straffe Fesselung in 45° Winkelung; harte, gleichmäßige Hufe mit möglichst dunklem Horn, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt; Außerdem eine korrekte, von hinten und vorn gesehene, gerade Gliedmaßenstellung, ein gerade gestelltes Vorderbein, gerade Zehenachsen und ein im Sprunggelenk mit 150° gewinkeltes Hinterbein.

Unerwünscht ist:

ein unkorrektes Fundament mit kleinen, schmalen eingeschnürten Gelenken, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder weiche Fesseln sowie kleine, enge Hufe mit flachen Trachten; zehenweite, stark zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, hufbeinige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

Bewegungsablauf

Grundgangarten

Erwünscht ist:

Gleichmäßige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten, der Schritt zeigt klaren 4-Takt, der Trab 2-Takt;

losgelassene, energische, erhabene Bewegungen bei klarem Auf- und Abfußen, im Trab mit erkennbarer Schwebephase und Schub aus der Hinterhand; der aus aktiv arbeitender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei ausgreifende Vorhand übertragen werden; natürliche Aufrichtung („bergauf“) soll erkennbar sein.

Unerwünscht ist:

Kurze, flache und unelastische Bewegungen bei fest gehaltenem Rücken, sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen; ferner schwankende, deutlich bügelnde, drehende, bodenenge, deutlich zehenenge, bodenwerte und zehenwerte Gangarten.

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Erwünscht ist:

ein unkompliziertes, ruhiges, umgängliches, dabei leistungsfähiges und ausdauerndes Kaltblutpferd; lebhaftes, kontrollierbares Temperament; einsetzbar in Land- und Forstwirtschaft, in Brauchtum und Werbung; Einsatzmöglichkeiten als zu reitendes Pferd; Futterdankbarkeit, natürliche Fruchtbarkeit, Freisein von Erbfehlern, gute Hufgesundheit

Unerwünscht ist:

ein im Umgang schwieriges, nervöses oder stures Pferd; Anfälligkeit für Mauke

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Rasse- und Geschlechtstyp
2. Qualität des Körperbaus
3. Fundament einschließlich Hufe
4. Korrektheit des Ganges
5. Schritt
6. Trab

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.14 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Fähranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch für das Süddeutsche Kaltblut ist auf der Mutterseite offen für Stuten, deren Mütter nachweislich der Rasse Noriker angehören und deren Väter im Hengstbuch I der Rasse Süddeutsches Kaltblut (außer die unten genannten zugelassene Rassen) eingetragen sind. Die Zuchtziele werden vornehmlich durch die Methoden der Reinzucht angestrebt. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Zugelassen sind Hengste der Rassen Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut, Englisches Vollblut, Noriker (Österreichisches Kaltblut), die die Anforderungen für die Hengstbuch I-Eintragung ihrer Rasse erfüllen. Diese Hengste müssen auf ihre Verwendbarkeit beim Süddeutschen Kaltblut anhand einer Bewertung der äußeren Erscheinung geprüft werden. Der Einsatz für die Rasse ist vom Rassebeirat Süddeutsches Kaltblut zu beschließen, woraufhin eine Eintragung ins Hengstbuch erfolgt.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II,
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Fohlenbuch.

Die zusätzliche Abteilung für Stuten ist das

- Vorbuch

Am Zuchtprogramm nehmen diejenigen Pferde teil, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbücher) eingetragen sind.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch
		Vorbuch (V)

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.7 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die ab dem Körjahrgang 2020 (Erstkörung) auf PSSM Typ 1 getestet sind und nicht homozygoter Träger sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.14 und B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,2 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.2) abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die nicht die übrigen Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I erfüllen.

Die Eintragung von Hengsten, die im Fohlenbuch eingetragen sind und die Voraussetzungen für die Eintragung in Hengstbuch II erfüllen, erfolgt automatisch, wenn von ihnen Nachkommen registriert werden.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung 3jährig ablegen. Der Zuchtverband kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(9.1.3) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbücher) eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,

- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die nicht die übrigen Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I erfüllen.

Die Eintragung von Stuten, die im Fohlenbuch eingetragen sind und die Voraussetzungen für die Eintragung in Stutbuch II erfüllen, erfolgt, wenn von ihnen Nachkommen registriert werden.

Aufstiegsregelung

Darüber hinaus können weibliche Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Stuten in das Stutbuch II eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,8 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde.

(9.2.3) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2.4) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter im Hengstbuch I der Rasse Süddeutsches Kaltblut (außer Hengste der zugelassenen Rassen) eingetragen sind,
- deren Mütter nachweislich der Rasse Noriker angehören,
- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Süddeutschen Kaltblutes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß B.14 der Satzung und 11.2 dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,8 erreichen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.8 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

<i>Mutter</i>		Hauptabteilung		Zusätzliche Abteilung
<i>Vater</i>		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Vorbuch</i>
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Eintragungsbestäti- gung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,

- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- diese ab dem Körjahrgang 2020 (Erstkörung) auf PSSM Typ 1 getestet sind. Homozygote Anlageträger mit PSSM Typ 1 sind von einer Körung ausgeschlossen.
- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmutter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I des Zuchtbuches der Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind und
- deren Mütter im Stutbuch I des Zuchtbuches der Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.
- Die Mütter von Hengsten der Rasse Süddeutsches Kaltblut müssen eine Eigenleistungsprüfung mit einer Endnote von 6,0 oder besser abgelegt haben. Sofern die Mutter keine Eigenleistungsprüfung abgelegt hat, muss der Hengst zum Zeitpunkt der Beurteilung der Selektionsmerkmale eine HLP mit der Mindestnote 6,5 oder besser abgelegt haben, wobei kein Einzelkriterium unter 5,0 bewertet sein darf.
- vor der Körung ist die Identität des Hengstes anhand des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung zu überprüfen.
- Hengste ohne tierzuchtrechtskonforme Kennzeichnung sind von der Körveranstaltung ausgeschlossen.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.14 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,2 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung (außer Fohlenbuch) beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.14 der Satzung und 6. dieses Zuchtprogramms.

Zur Bewertung der Selektionsmerkmale (Leistungsprüfung Exterieur) im Rahmen der Stutbucheintragung sind nur Stuten zugelassen,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmutter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I des Zuchtbuches der Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind und
- deren Mütter in die Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) eines Zuchtbuches der Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden. Es werden auch Hengstleistungsprüfungen anerkannt, die gemäß Tierzuchtgesetz vergleichbare Anforderungen zu (11.3.1.1) aufweisen.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Süddeutsches Kaltblut sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIX - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren sowie
- Prüfung EVI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren (Schwachholz/Zugschlitten).

(11.3.1.2) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die bei der Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mindestens die Gesamtnote 6,5 erreicht haben, wobei keine Teilnote unter 5,0 liegen darf.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Der Verband kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Stations- oder Feldprüfung durchgeführt.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Süddeutsches Kaltblut werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIX - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren sowie
- Prüfung EVI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren (Schwachholz/Zugschlitten).

(11.3.2.2) Voraussetzung für die Eintragung in das Stutbuch I

Für die Eintragung ins Stutbuch I gibt es derzeit keine Anforderungen an eine Leistungsprüfung der Stuten.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.11.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die im Hengstbuch I des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Ab dem Körjahrgang 2020 (Erstkörung) werden alle Hengste auf Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1 mit Hilfe des Gentests untersucht. Homozygote Anlageträger mit PSSM Typ 1 sind von einer Körung ausgeschlossen und werden in das Hengstbuch II eingetragen. Der jeweilige Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests im Zuchtbuch dokumentieren. Die Ergebnisse werden auf der Website des jeweiligen Zuchtverbandes oder der FN veröffentlicht.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
TG-Verlag Beuing GmbH Liebigstr. 43 35392 Gießen	Zuchtbuch Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. Schubertstraße 10, 99423 Weimar E-Mail: info@lvtp.de www.lvtp.de	Leistungsprüfung

Der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. erkennt Leistungsprüfungen (LP) als Stations-, Kurz- oder Feldprüfung verbindlich an, die von anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Pferdezüchtverbänden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (FN) durchgeführt wurden (Anlage 3).

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenummer – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 470 70 15021 24

Dabei bedeuten:

- DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
- 470 - Verbandskennziffer
- 7015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
- 24 - Geburtsjahr (2024)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Ein neuer Name kann unter der Voraussetzung eingetragen werden, dass der ursprüngliche Name während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl bei Veröffentlichungen als auch auf der Tierzuchtbescheinigung stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben wird.

Namen, die mit einem Zuchtstättennamen verbunden sind, dürfen grundsätzlich nicht geändert werden. Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen bereits verbunden, so dürfen grundsätzlich keine Veränderungen an dieser Kombination vorgenommen werden.

Der Name von weiblichen Zuchttieren beginnt mit dem Anfangsbuchstaben der Mutter, der Name von männlichen Zuchttieren beginnt mit dem Anfangsbuchstaben des Vaters.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung.

(17.4) Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Suffix muss für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.